

Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und betrieben werden. Die Kosten der Staatsarmenfürsorge werden aus den Erträgnissen und Einkünften des Kantonsarmenfonds und aus direkten Staatsmitteln bestritten.

Die Geschäfte des Armenwesens werden durch den Gemeinderat besorgt, der indessen eine besondere Kommission — Armenpflege — ernennen kann. Auch Frauen sind in die Armenpflege wählbar. Aufsichtsbehörde über die Armenfürsorge des Bezirks ist das Bezirksamt. Wenn sich das Bedürfnis dafür zeigt, kann in jedem Bezirk ein vom Regierungsrat gewählter Armeninspektor, im Nebenamte, bestellt werden. Alle zwei Jahre findet in jedem Bezirk eine Versammlung der Armenbehörden unter dem Vorsitz des Bezirksamtmanns statt, zu der auch Vertreter der freiwilligen Armenpflege, Armenerziehungsvereine, der Amtsvormund, der Berufsberater, der Bezirksarzt, der öffentliche Arbeitsnachweis, die Naturalverpflegung, die Schulaufsicht und die gemeinnützigen Frauenvereine einzuladen sind. Das gesamte Armenwesen des Kantons untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern (Abteilung für Armenwesen). Ihr steht eine vom Regierungsrat gewählte Kommission (Kantonale Armenkommission) von 7—11 Mitgliedern zur Seite, der wichtige Fragen der Armenfürsorge zur Vorberatung unterbreitet werden.

Ihrer Bedeutung entsprechend, sind der Jugendfürsorge in dem Entwurf einige spezielle Bestimmungen gewidmet. Für jedes in einer Familie versorgte Kind ist ein Patron zu bestellen; den Gemeinden wird die Schaffung von besonderen Kinderschutzkommissionen empfohlen und, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, die Errichtung von Heimen zur Unterbringung der Kinder tagsüber während der Abwesenheit der Eltern. Armenbehörden können die Versorgung von Kindern, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, auch gegen den Willen der Eltern ohne Verzug verfügen.

In einem besonderen Abschnitt ist die freiwillige Armenfürsorge erwähnt und als ihre Aufgabe die Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege bezeichnet.

Der Entwurf schließt mit zwei Strafbestimmungen für die Unterstützten und die Armenbehörden.

Der Entwurf ist nun noch vom Regierungsrat und vom Großen Rat zu behandeln, und da wird vermutlich dies und das geändert werden. Es wäre aber bedauerlich, wenn an den Grundlagen des neuen Gesetzes, die gut sind, mit Erfolg gerüttelt würde.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

In einer Beschwerde hatte der Sohn die Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter abgelehnt, weil die Mutter den betreffenden Sohn als Kind an Pflegeeltern abgegeben, sich seither nicht mehr um ihn bekümmert habe und der Sohn von den Pflegeeltern aufgezogen und von diesen adoptiert worden war.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab und stellte grundsätzlich die Unterstützungspflicht mit folgender Begründung fest:

Nach Art. 328 Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Im Gegensatz zu dieser Unterstützungspflicht unter Geschwistern ist aber diejenige der Kinder gegenüber ihren Eltern eine absolute und fällt nur dann weg, wenn durch die Unterstützung das Kind für sich und seine eigene Familie selber in Not geraten würde.

Der Rekurrent bestreitet nun zunächst die Unterstützungspflicht seiner Mutter gegenüber überhaupt, indem er geltend macht, daß die Beziehungen zwischen ihm und seiner Mutter keine guten seien, da die Letztere seit seinem dritten Altersjahre sich nicht mehr um ihn bekümmert und auch selber keinen einwandfreien Lebenswandel geführt habe.

Dieses Bestreben des Rekurrenten, sich unter Hinweis auf die persönlichen schlechten Beziehungen zu seiner Mutter, deren Verhalten in ihm jedes verwandtschaftliche Gefühl getötet habe, von der Unterstützungspflicht ihr gegenüber zu befreien, kann, wie schon wiederholt entschieden worden ist, vom Regierungsrat weder geschützt noch gebilligt werden. Denn die gesetzliche Unterstützungspflicht besteht ganz unabhängig von den persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, und der Rekurrent kann sich ihr aus den geltend gemachten Gründen nicht entziehen, auch dann nicht, wenn die persönliche Abneigung gegenüber seiner Mutter eine menschlich begreifliche wäre, und wenn dieselbe ihre elterlichen Pflichten ihrerseits tatsächlich nicht erfüllt hat. Rechtliche Grundlage der Unterstützungspflicht ist einzig die Blutsverwandtschaft. (Aus dem Bericht des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn über das Jahr 1928.)

Pflicht der Rückerstattung von bezahlten Konkordatsunterstützungen aus einem Erbe an die Wohn- und Bürgergemeinde.

Es ist unbestritten, daß L. B. durch die Wohngemeinde Luzern mit Fr. 419.10 unterstützt worden ist, und daß von diesem Betrage Fr. 179.80 zu Lasten der Wohngemeinde und Fr. 239.30 zu Lasten der Heimatgemeinde entfielen. Im gleichen Verhältnis haben die beiden Unterstützungsträger Anspruch auf allfällige Rückerstattungen. Dem Unterstützten ist Ende des Jahres 1927 in Basel eine Erbschaft im Betrage von 600 Fr. zugefallen, welcher ausgereicht hätte, den ganzen Unterstützungsbetrag zurückzuzahlen. Der Heimatgemeinde G. wurde dieser Erbanfall bekannt, und sie machte den von ihr geleisteten Unterstützungsanteil im Betrage von Fr. 239.30 geltend, ohne auch die Interessen des andern Unterstützungsträgers, Luzern, welcher von der Erbschaft keine Kenntnis hatte, zu wahren, was ohne Zweifel Gebot der Loyalität und ihre Pflicht gewesen wäre, sei es, daß die Gemeinde G. den gesamten Unterstützungsbeitrag geltend gemacht und den Anteil Luzerns der dortigen Behörde ausbezahlt hätte oder daß sie die Wohngemeinde Luzern zur direkten Eingabe ihres Anteils veranlaßt hätte. Da durch diese Unterlassung nur der Betrag von Fr. 239.30, d. h. die Aufwendung der Heimatgemeinde im Inventar geltend gemacht wurde, wurde vom Erbteil auch nur dieser Betrag ausbezahlt und der Rest dem Erben L. B. überlassen. Auf den ausbezahlten Betrag aber hat G. unter diesen Umständen nicht allein Anspruch, sondern auch die Gemeinde Luzern, und zwar im gleichen Verhältnis, wie die ausgerichtete Unterstützung auf die beiden Gemeinwesen verteilt wurde. Es geht nicht an, daß G. den ganzen Betrag für sich beansprucht und die Gemeinde Luzern an den Erbschaftnehmer, der den erhaltenen Restbetrag sehr wahrscheinlich anderweitig verwendet hat, verweist. Das Begehren des Departements des Gemeinwesens des Kantons Luzern ist deshalb gerechtfertigt; es entspricht dem Sinn und Geiste des Konkordates, dessen Durchführung eine loyale Solidarität erfordert und zur Voraussetzung hat. (Aus dem Bericht des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn über das Jahr 1928.)
